

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

33/2008, 15. Juli 2008

INHALTSÜBERSICHT

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studien-
plätzen im Bachelorstudiengang Psychologie
des Fachbereichs Erziehungswissenschaft
und Psychologie der Freien Universität Berlin

876

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang Psychologie des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerLHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 18. Mai 2007 (GVBl. S. 198), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am 23. Juni 2008 folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BerLHZG für den Bachelorstudiengang Psychologie des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie.

§ 2 Auswahlquote

60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze werden durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Psychologie ist jeweils die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

§ 4 Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Für den Bachelorstudiengang Psychologie gelten folgende Auswahlkriterien:

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 7. Juli 2008 bestätigt worden.

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BerLHZG),
2. die Gewichtung von Fächern der Qualifikation, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BerLHZG),
3. die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Bachelorstudiengang Psychologie Aufschluss geben können (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 BerLHZG).

(2) Es wird eine Rangliste gebildet. Sind n Studienplätze zu vergeben, werden diese an die n Bewerberinnen und Bewerber mit den niedrigsten Ranglistenwerten vergeben. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge gemäß § 8 a BerLHZG ermittelt.

1. Die Ranglistenwerte (RW) werden nach folgender Formel bis auf zwei Nachkommastellen genau berechnet:

$$RW = 0,8 * HZB - 0,15 * (LK1 + LK2) - 0,05 * (BE)$$

2. Das in Abs. 1 Nr. 1 genannte Kriterium wird mit 80 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,80 in der Formel). Die in der Formel genannte Variable HZB ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
3. Das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium wird mit 15 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,15 in der Formel).
 - a) In die Auswahlentscheidung werden die folgenden Fächer einbezogen:
 - Mathematik im Leistungskurs (LK1 in der Formel),
 - Biologie im Leistungskurs (LK2 in der Formel)
 - b) Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Fach Mathematik gemäß Buchst. a) nachgewiesen und in diesem Fach in der Abiturklausur oder als Abschlussnote des letzten Schulhalbjahrs mindestens eine Note von 2,0 (11 Punkte) erreicht, wird der Wert von LK1 auf 1 gesetzt. Wird das Fach nicht nachgewiesen oder ist die Note 2,1 oder schlechter wird der Wert von LK1 auf 0 gesetzt.
 - c) Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Fach Biologie gemäß Buchst. a) nachgewiesen und in diesem Fach in der Abiturklausur oder als Abschlussnote des letzten Schulhalbjahrs mindestens eine Note von 2,0 (11 Punkte) erreicht, wird der Wert von LK2 auf 1 gesetzt. Wird das Fach nicht nachgewiesen oder ist die Note 2,1 oder schlechter wird der Wert von LK2 auf 0 gesetzt.
4. Das in Abs. 1, Nr. 3 genannte Kriterium wird mit 5 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,05 in der Formel). Die Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit müssen studienrelevant sein und über die besondere Eignung für den Bachelorstudiengang Psychologie Aufschluss

geben können. Sie müssen für mindestens zwei Jahre ausgeübt worden sein. Bei einer Teilzeittätigkeit von weniger als drei Stunden täglich im Rahmen eines fünf Werktage umfassenden Wochenrhythmus verlängert sich die Zeit entsprechend. Über Ausnahmen entscheiden die Auswahlbeauftragten des Bachelorstudiengangs Psychologie. Ist das Kriterium erfüllt wird der Wert von BE auf 1 gesetzt. Ist das Kriterium nicht erfüllt, wird der Wert von BE auf 0 gesetzt.

(3) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen im Bachelorstudiengang Psychologie prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(4) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Abs. 1 Nr. 3 sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

§ 5

Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage des Ergebnisses des Auswahlverfahrens.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

§ 6

Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme

Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang Psychologie des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie vom 7. Juni 2007 (FU-Mitteilungen 35/2007 (S. 346) außer Kraft.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.